EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2008/0266(CNS)

11.3.2009

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss bilateraler Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern in Teilbereichen des Familienrechts, die die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in Ehe- und Unterhaltssachen sowie in Fragen der elterlichen Verantwortung und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen betreffen
(KOM(2008)0894 – C6-0035/2009 – 2008/0266(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Gérard Deprez

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....**Error! Bookmark not defined.**

BEGRÜNDUNG .....**Error! Bookmark not defined.**

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss bilateraler Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern in Teilbereichen des Familienrechts, die die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in Ehe- und Unterhaltssachen sowie in Fragen der elterlichen Verantwortung und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen betreffen
(KOM(2008)0894 – C6-0035/2009 – 2008/0266(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2008)0894),

– gestützt auf die Artikel 61 Buchstabe c, 65, 67 Absatz 2 und 67 Absatz 5 des EG-Vertrags, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C6-0035/2009),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0000/2009),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Es ist zu prüfen, ob die Gemeinschaft ***zum gegenwärtigen Zeitpunkt*** ein	(8) Es ist zu prüfen, ob die Gemeinschaft ein hinreichendes Interesse daran hat,

hinreichendes Interesse daran hat, sämtliche bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern durch Abkommen der Gemeinschaft zu ersetzen. ***Dazu bedarf es eines Verfahrens***, ***das einen doppelten Zweck erfüllt: Zunächst soll es der Gemeinschaft ermöglichen festzustellen,*** ob ***sie selbst ein hinreichendes*** Interesse am Abschluss eines ***bestimmten bilateralen*** Abkommens hat. ***Sodann soll es eine Handhabe bieten, um*** den Mitgliedstaaten ***zu gestatten***, das fragliche Abkommen selbst zu schließen***, wenn die Gemeinschaft zu dem betreffenden Zeitpunkt kein Interesse am Abschluss des Abkommens besitzt***.

sämtliche bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern durch Abkommen der Gemeinschaft zu ersetzen. ***Die Kommission sollte feststellen***, ob ***die Gemeinschaft ein*** Interesse am Abschluss eines Abkommens ***zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland*** hat. ***Ist dies nicht der Fall, sollte*** den Mitgliedstaaten ***gestattet werden***, das fragliche Abkommen selbst zu schließen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Benötigt wird ein kohärentes, transparentes*** Verfahren, das es den Mitgliedstaaten gestattet, in Ausnahmefällen Abkommen, die sie mit Drittländern geschlossen haben, zu ändern oder neue Abkommen auszuhandeln und zu schließen, insbesondere solange die Gemeinschaft nicht selbst ihr Interesse an der Wahrnehmung ihrer Außenkompetenzen und dem Abschluss des Abkommens bekundet hat. Das Verfahren lässt die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft sowie die Bestimmungen der Artikel 300 und 307 ***EG-Vertrag*** unberührt. ***Da mit dem Verfahren vom Prinzip der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluss***	(9) ***In dieser Verordnung sollten die spezifischen Kriterien und Bedingungen für das*** Verfahren ***festgelegt werden***, das es den Mitgliedstaaten gestattet, in Ausnahmefällen Abkommen, die sie mit Drittländern geschlossen haben, zu ändern oder neue Abkommen auszuhandeln und zu schließen, insbesondere solange die Gemeinschaft nicht selbst ihr Interesse an der Wahrnehmung ihrer Außenkompetenzen und dem Abschluss des Abkommens bekundet hat. Das Verfahren lässt die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft sowie die Bestimmungen der Artikel 300 und 307 ***des Vertrags*** unberührt.

völkerrechtlicher Abkommen auf den betreffenden Gebieten abgewichen wird, ist es als Sonderfall zu betrachten und daher sachlich und zeitlich zu begrenzen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Durch solche Kriterien und Bedingungen sollte ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Gemeinschaft einerseits und den spezifischen Interessen des Mitgliedstaats andererseits hergestellt werden, und sie sollten nicht dazu führen, dass das Gemeinschaftsrecht ausgehebelt oder das durch dieses Recht geschaffene System in seiner Funktionsweise beeinträchtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Da das Verfahren eine Ausnahme vom Prinzip der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluss völkerrechtlicher Abkommen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen darstellt, ist es als Sonderfall zu betrachten und daher sachlich und zeitlich zu begrenzen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9c) Die Kommission sollte gemäß Leitlinien, die der Europäische Rat in Zukunft unter Umständen annehmen wird, eine Strategie aufstellen und Prioritäten bestimmen im Hinblick auf die Entwicklung der externen Beziehungen der Gemeinschaft im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die vorliegende Verordnung sollte auf Sachverhalte, die die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in Ehe- und Unterhaltssachen sowie in Fragen der elterlichen Verantwortung und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen betreffen, beschränkt werden.	*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um sicherzustellen, dass durch ein Abkommen eines Mitgliedstaates das Gemeinschaftsrecht nicht ausgehebelt und das durch dieses Recht geschaffene System in seiner Funktionsweise nicht beeinträchtigt wird, sollen sowohl die Aufnahme oder Fortführung von Verhandlungen als auch der Abschluss eines Abkommens der vorherigen Genehmigung bedürfen. Der Kommission kann so die voraussichtlichen Folgen des (potenziellen) Verhandlungsergebnisses auf das Gemeinschaftsrecht besser abschätzen. ***Wo es sich anbietet,*** kann ***sie*** auch Verhandlungsdirektiven ausgeben oder die Aufnahme spezieller Klauseln in das Abkommen verlangen.	(11) Um sicherzustellen, dass durch ein Abkommen eines Mitgliedstaates das Gemeinschaftsrecht nicht ausgehebelt und das durch dieses Recht geschaffene System in seiner Funktionsweise nicht beeinträchtigt wird, sollen sowohl die Aufnahme oder Fortführung von Verhandlungen als auch der Abschluss eines Abkommens der vorherigen Genehmigung bedürfen. Der Kommission kann so die voraussichtlichen Folgen des (potenziellen) Verhandlungsergebnisses auf das Gemeinschaftsrecht besser abschätzen. ***Sie*** kann auch Verhandlungsdirektiven ausgeben oder die Aufnahme spezieller Klauseln in das Abkommen verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten im Einklang mit dem Beschluss 1999/468/EG des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse beschlossen werden .	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Mit dieser Verordnung wird ein Verfahren eingeführt, das es einem Mitgliedstaat unter den nachstehenden Bedingungen gestattet, ein ***von ihm mit*** einem Drittland ***geschlossenes bilaterales Abkommen*** zu ändern oder ein neues bilaterales Abkommen auszuhandeln und zu schließen.	1. Mit dieser Verordnung wird ein Verfahren eingeführt, das es einem Mitgliedstaat unter den nachstehenden Bedingungen gestattet, ein ***bilaterales Abkommen zwischen ihm und*** einem Drittland zu ändern oder ein neues bilaterales Abkommen auszuhandeln und zu schließen.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Verordnung gilt für bilaterale Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern ***in Teilbereichen des Familienrechts***, die die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in Ehe- und Unterhaltssachen sowie in Fragen der elterlichen Verantwortung und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen betreffen.	2. Die Verordnung gilt für bilaterale Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, die die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in Ehe- und Unterhaltssachen sowie in Fragen der elterlichen Verantwortung und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, mit einem Drittland Verhandlungen über die Änderung eines bestehenden oder den Abschluss eines neuen Abkommens im Sinne dieser Verordnung aufzunehmen, teilt er dies der Kommission ***in schriftlicher Form*** mit.	1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, mit einem Drittland Verhandlungen über die Änderung eines bestehenden oder den Abschluss eines neuen Abkommens im Sinne dieser Verordnung aufzunehmen, teilt er dies der Kommission ***mittels eines Schreibens oder auf elektronischem Wege*** mit.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Im Anschluss an die*** Notifizierung prüft die Kommission, ob der Mitgliedstaat die Verhandlungen mit dem betreffenden Drittland führen darf. Hat die Gemeinschaft mit dem betreffenden Drittland bereits ein Abkommen über denselben Gegenstand geschlossen, wird der Antrag des Mitgliedstaats von der Kommission ohne weitere Prüfung abgewiesen.	1. ***Nach Erhalt der*** Notifizierung prüft die Kommission, ob der Mitgliedstaat die Verhandlungen mit dem betreffenden Drittland führen darf. ***Dabei berücksichtigt sie in gebührender Weise, dass Ausnahmen von der ausschließlichen Außenkompetenz der Gemeinschaft weiterhin auf Sonderfälle beschränkt und sachlich und zeitlich begrenzt sein sollten.*** Hat die Gemeinschaft mit dem betreffenden Drittland bereits ein Abkommen über denselben Gegenstand geschlossen, wird der Antrag des Mitgliedstaats von der Kommission ohne weitere Prüfung abgewiesen. ***Die Kommission weist den Antrag auch ab, wenn sie der Auffassung ist, dass die Gemeinschaft ein Interesse am Abschluss eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland hat.***

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 — einleitender Satz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Hat die*** Gemeinschaft ***mit dem betreffenden Drittland noch kein*** Abkommen über denselben Gegenstand ***geschlossen***, prüft die Kommission ***zunächst***, ob ***in absehbarer Zeit*** ein solches Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland geplant ist. Ist dies nicht der Fall, ***kann*** die Kommission die ***Genehmigung erteilen, wenn folgende*** Voraussetzungen erfüllt sind:	2. ***Gibt es weder ein Interesse der*** Gemeinschaft ***noch ein*** Abkommen über denselben Gegenstand ***mit dem betreffenden Drittland***, prüft die Kommission, ob ***innerhalb der nächsten zwei Jahre*** ein solches Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland ***konkret*** geplant ist. Ist dies nicht der Fall, ***prüft*** die Kommission***, ob*** die ***folgenden drei*** Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Der betreffende Mitgliedstaat hat nachgewiesen, dass er an dem Abschluss des Abkommens vor allem infolge besonderer wirtschaftlicher, geografischer, kultureller oder historischer Bindungen zu dem Drittland ein besonderes Interesse hat, ***und***	a) Der betreffende Mitgliedstaat hat nachgewiesen, dass er an dem Abschluss des Abkommens vor allem infolge besonderer wirtschaftlicher, geografischer, kultureller oder historischer Bindungen zu dem Drittland ein besonderes Interesse hat,

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***die Kommission stellt fest, dass*** das geplante Abkommen auf die einheitliche und kohärente Anwendung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften ***und das reibungslose Funktionieren des durch diese Vorschriften errichteten Systems nur geringfügige Auswirkungen hat.***	b) das geplante Abkommen ***hat*** auf die einheitliche und kohärente Anwendung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften ***keine erheblichen Auswirkungen, und***

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) durch den Abschluss des Abkommens wird das Gemeinschaftsrecht nicht ausgehebelt und das durch dieses Recht geschaffene System nicht in seiner Funktionsweise beeinträchtigt.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Gelangt*** die ***Kommission zu den Schluss, dass die*** in Artikel 4 genannten ***Kriterien und*** Bedingungen dem ***Abschluss des Abkommens nicht entgegenstehen, kann dem*** Mitgliedstaat die Genehmigung zur Aufnahme der	1. ***Sind*** die in Artikel 4 ***Absatz 2*** genannten Bedingungen ***erfüllt, erteilt die Kommission*** dem Mitgliedstaat die Genehmigung zur Aufnahme der Verhandlungen über das Abkommen mit dem betreffenden Drittland.

Verhandlungen über das Abkommen mit dem betreffenden Drittland ***erteilt werden***. Gegebenenfalls kann die Kommission Verhandlungsdirektiven ausgeben und die Aufnahme spezieller Klauseln in das Abkommen verlangen.	Gegebenenfalls kann die Kommission Verhandlungsdirektiven ausgeben und die Aufnahme spezieller Klauseln in das Abkommen verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Das Abkommen muss eine Klausel enthalten, nach der ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft oder der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und dem Drittstaat über denselben Gegenstand automatisch an die Stelle des Abkommens tritt.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Kommission trifft ihre Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung gemäß den Absätzen 1 und 2 nach dem Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 2.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***entscheidet*** über den Antrag des Mitgliedstaats binnen sechs Monaten nach Erhalt der Notifizierung im Sinne von Artikel 3.	Die ***begründete Entscheidung der*** Kommission über den Antrag des Mitgliedstaats ***ergeht*** binnen sechs Monaten nach Erhalt der Notifizierung im Sinne von Artikel 3.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Im Anschluss an die*** Notifizierung prüft die Kommission, ob das ausgehandelte Abkommen der von ihr vorgenommenen ursprünglichen Prüfung nach wie vor standhält. Dabei vergewissert sie sich, dass das Abkommen die Auflagen der Kommission, insbesondere was die Aufnahme von Klauseln gemäß Artikel 5 Absatz 1 *betritt*, erfüllt ***und*** dass ***durch den*** Abschluss des Abkommens das Gemeinschaftsrecht nicht ausgehebelt und das durch dieses Recht geschaffene System in seiner Funktionsweise nicht beeinträchtigt wird.	2. ***Nach Erhalt der*** Notifizierung prüft die Kommission, ob das ausgehandelte Abkommen der von ihr vorgenommenen ursprünglichen Prüfung nach wie vor standhält. Dabei vergewissert sie sich, dass das Abkommen die Auflagen der Kommission, insbesondere was die Aufnahme von Klauseln gemäß Artikel 5 Absatz 1 *betrifft*, erfüllt***,*** dass ***die Gemeinschaft kein Interesse am*** Abschluss des Abkommens ***hat und dass er*** das Gemeinschaftsrecht nicht ausgehebelt und das durch dieses Recht geschaffene System in seiner Funktionsweise nicht beeinträchtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Verhandlungen in ein Abkommen eingemündet haben, das ***die*** in Absatz 2 genannten Anforderungen erfüllt, ***kann*** dem Mitgliedstaat die Genehmigung zum Abschluss des Abkommens erteilt ***werden***.	4. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Verhandlungen in ein Abkommen eingemündet haben, das ***alle*** in Absatz 2 genannten Anforderungen erfüllt, ***wird*** dem Mitgliedstaat die Genehmigung zum Abschluss des Abkommens erteilt.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Kommission trifft ihre Entscheidung gemäß den Absätzen 3 und 4 nach dem Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 3.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5– Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission entscheidet über den Antrag des Mitgliedstaats binnen sechs Monaten nach Erhalt der Notifizierung im Sinne von Absatz 1.	Die ***begründete Entscheidung der*** Kommission über den Antrag des Mitgliedstaats ***ergeht*** binnen sechs Monaten nach Erhalt der Notifizierung im Sinne von Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Ausschussverfahren	
1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.	
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das in Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Beratungsverfahren unter Beachtung von Artikel 7 des Beschlusses anzuwenden.	
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das in Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Verwaltungsverfahren unter Beachtung von Artikel 7 des Beschlusses anzuwenden.	
4. Die Frist gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG beträgt drei Monate.	

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Abkommen im Sinne von Artikel 2 mit.

	2. Die Kommission macht den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit die gemäß Absatz 1 mitgeteilten Informationen sowie die gemäß Artikel 4 mitgeteilten Informationen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder durch andere geeignete Mittel zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Je nach dem Stand der Verhandlungen kann die Kommission ***Verhandlungsdirektiven*** ausgeben oder die Aufnahme spezieller Klauseln nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 1 ***vorschlagen***.	Je nach dem Stand der Verhandlungen kann die Kommission ***Richtlinien*** ausgeben oder die Aufnahme spezieller Klauseln nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 1 ***verlangen***.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie ***gilt*** bis zum 31. Dezember 2014.	***Mit Ausnahme der Abkommen, über die verhandelt wird und für die die Kommission die Genehmigung zur Aufnahme von Verhandlungen (gemäß Artikel 5 Absatz 1) – die allerdings noch nicht abgeschlossen sind – erteilt hat, gilt*** sie bis zum 31. Dezember 2014.

Or. fr

BEGRÜNDUNG

Kontext

Durch die Verordnung wird ein Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss bilateraler Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern eingeführt, die die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in Ehe- und Unterhaltssachen betreffen. Nach Artikel 307 EG-Vertrag sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, etwaige Unvereinbarkeiten zwischen dem gemeinschaftlichen Besitzstand und internationalen Übereinkünften, die Mitgliedstaaten mit Drittländern geschlossen haben, zu beheben.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Gutachten 1/03 vom 7. Februar 2006 (Lugano) bestätigt, dass die Gemeinschaft in einigen wichtigen von Titel IV des Vertrags erfassten Bereichen die ausschließliche Außenkompetenz für die Aushandlung und den Abschluss völkerrechtlicher Übereinkünfte mit Drittländern erworben hat.

Deshalb ist es die Gemeinschaft, die auf der Grundlage von Artikel 300 des Vertrags zum Abschluss solcher Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland zuständig ist. Es sollte daher geprüft werden, ob die Gemeinschaft ein hinreichendes Interesse daran hat, sämtliche bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern durch Abkommen der Gemeinschaft zu ersetzen. Dies ist der Grund, weswegen dieses Verfahren eingeführt wird. Gibt es kein Interesse der Gemeinschaft, sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, die Abkommen selbst zu schließen.

Analyse des Berichterstatters

Der Berichterstatter möchte allerdings betonen, dass wegen der Tatsache, dass mit diesem Verfahren vom Prinzip, dass es die Gemeinschaft ist, die ein Abkommen abschließt, **abgewichen** wird, das Verfahren zur Ermächtigung von Mitgliedstaaten sehr genauen Bedingungen unterworfen werden sollte. Der Mechanismus sollte sachlich und zeitlich begrenzt sein. Er kann nicht angewendet werden, wenn die Gemeinschaft selbst ein hinreichendes Interesse am Abschluss eines bestimmten Abkommens mit einem Drittland besitzt, und er sollte das durch die Gemeinschaftsvorschriften geschaffene System in seiner Funktionsweise nicht beeinträchtigen. Der Berichterstatter hält es für ausschlaggebend, dass – im Sinne der Kohärenz – die Kommission eine Strategie aufstellen und Prioritäten bestimmen sollte im Hinblick auf die Entwicklung einer gemeinschaftlichen Politik zu externen Beziehungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen. Was das vorgeschlagene Komitologieverfahren angeht, meint der Berichterstatter, dass es nicht zweckmäßig ist, und schlägt deswegen die Streichung dieser Textstellen vor. Es ist Aufgabe der Kommission als „Hüterin der Verträge“, dafür zu sorgen, dass das Gemeinschaftsrecht eingehalten wird. Diese Zuständigkeit wird ihr durch den Vertrag übertragenen und betrifft daher nicht einen Fall von Durchführungsbefugnissen (wie in Artikel 202 des Vertrags vorgesehen). Stattdessen schlägt der Berichterstatter ein System der Notifizierung (Änderungsantrag 26) vor, wie es auch in der Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 vom 20.

Dezember 2006 zur Festlegung von Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten sowie zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens von Schengen vorgesehen ist. Die Verordnung sollte sachlich und zeitlich begrenzt sein und bis 2014 gelten (mit Ausnahme der Abkommen, über die verhandelt wird und für die die Kommission die Genehmigung zur Aufnahme von Verhandlungen erteilt hat).